



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1991

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	16. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	721
21221	12. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern	721
23213	9. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen	722
2370	12. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB-Berg 1986 -	722
7823	12. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	722
802	22. 4. 1991	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz	724

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 4. 1991	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Côte d'Ivoire, Düsseldorf	724
10. 4. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	724
19. 4. 1991	Bek. – Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	724
	Innenministerium	
9. 4. 1991	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	724
12. 4. 1991	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	724
15. 4. 1991	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	725
14. 5. 1991	RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1973	729
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	728
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 4. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	725
10. 4. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	725
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 4. 1991	Bek. – Jahresabschlüsse 1988 der Rheinischen Landeskliniken	725
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 4. 1991	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 7. Dezember 1990	727
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 5. 1991	730

I.

20021

**Bevorzugte Berücksichtigung
von Betrieben, die junge Frauen ausbilden,
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien v. 16. 4. 1991 -
413 - 81 - 12/00 - 6/91

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister, v. 5. 4. 1990 und die Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien, v. 23. 11. 1990 (SMBl. NW. 20021) werden hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 721.

21221

**Richtlinien
für die Überprüfung
von Heilpraktikeranwärtern**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 12. 3. 1991 -
VB 6 0401.2

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird bestimmt:

- 1 Überprüfung durch das Gesundheitsamt
- 1.1 Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller gem. § 2 Abs. 1i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung; sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- 1.2 An der Überprüfung sind zwei Heilpraktiker gutachtlich zu beteiligen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt zugelassene Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.
- 2 Schriftlicher Teil der Überprüfung
- 2.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluß von Gefahren in folgenden Sachgebieten:
 1. Diagnostische und therapeutische Grenzen naturheilkundlicher Verfahren,
 2. Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten und der degenerativen Erkrankungen,
 3. Deutung grundlegender Laborwerte,
 4. Topographische und pathologische Anatomie,
 5. Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
 6. Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundeausübung ohne Bestallung
- 2.2 Der Antragsteller hat aus diesen Sachgebieten eine Aufsichtsarbeit nach vorgegebenen Fragen zu fertigen. Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufsichtsführenden werden vom Amtsarzt bestellt.
- 3 Mündlicher Teil der Überprüfung
- 3.1 Außer auf die in § 2 genannten Sachgebiete erstreckt

sich der mündliche Teil der Überprüfung auf den Ausschluß von Gefahren bei:

1. Technik der Anamneseerhebung (Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
 2. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
 3. Injektionstechniken (Blutentnahmen, Injektionen - intramuskulär, intravenös, subkutan, intrakutan).
- 3.2 Bei Antragstellern, die sich auf einem besonderen Fachgebiet heilpraktisch betätigen wollen, hat sich die Überprüfung zusätzlich darauf zu richten, ob sie die Grenzen und evtl. Risiken dieses besonderen Fachgebietes erkennen.
 - 3.3 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für den einzelnen Antragsteller nicht mehr als eine Zeitstunde dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Antragstellern überprüft werden.
 - 4 Niederschrift
 - 4.1 Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.
 - 4.2 Die von den Anwärtern erzielten Ergebnisse sind in einem Namensregister zu erfassen und für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
 - 5 Ergebnis der Überprüfung
Im Benehmen mit den gutachtlich beteiligten Heilpraktikern trifft der Amtsarzt die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung und leitet sie der für die Erlaubniserteilung zuständigen Kreisordnungsbehörde zu.
 - 6 Überprüfungsunterlagen
Auf Antrag ist dem Antragsteller nach Abschluß der Überprüfung Einsicht in die Überprüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.
 - 7 Zuständigkeiten
 - 7.1 Für die Erteilung der Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Beruf ausüben will.
 - 7.2 Zuständig für die Überprüfung gem. § 2 Abs. 1i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist der Amtsarzt.
 - 7.3 Überprüfungen können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte gemeinsam durchgeführt werden.
 - 8 Kosten der Überprüfung
Die durch die Überprüfung dem Gesundheitsamt entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu erstatten.
Kosten sind
 - die notwendigen sächlichen Verwaltungsausgaben und die Personalkosten des Gesundheitsamtes
 - die an die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker nach dem Ausschußentschädigungsgesetz - (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 204) zu zahlenden Entschädigungen.
 Die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker können den Ersatz darüber hinausgehender Aufwendungen nicht geltend machen.
 - 9 Inkrafttreten
Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 11. 8. 1989 (SMBl. NW. 21 221) außer Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 721.

23213

**Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen
zum Abstellen von Personenkraftwagen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 9. 4. 1991 -
II A 6 - 122.06

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1974 (SMBI. NW.
23213) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1991 S. 722.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues
und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte
im Kohlenbergbau
- WFB-Berg 1986 -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 12. 4. 1991 -
IV A 3-2110-1740/90

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 6.311 Buchstabe b) wird das Wort „und“ am
Ende des Satzes gestrichen und durch einen Punkt er-
setzt.
2. In Nummer 6.311 entfällt Buchstabe c).
3. Nummer 6.321 erhält folgende Fassung:
6.321 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,
nach Abschluß der Modernisierung nur eine Miete
von höchstens 5,70 Deutsche Mark je Quadrat-
meter Wohnfläche monatlich zu fordern oder zu
vereinbaren, die sich aus der vor der Modernisie-
rung zuletzt vereinbarten Miete und dem Erhö-
hungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Miet-
höhesgesetz, höchstens jedoch von 2,50 Deutsche
Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zu-
sammensetzt.

- MBI. NW. 1991 S. 722.

7823

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich,
forstwirtschaftlich oder gärtnerisch
genutzt werden**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
II B 4 - 2340/1 - 32505 - u. d. Ministeriums für
Stadtentwicklung und Verkehr - Z B 4 - 4287/91 -
v. 12. 4. 1991

Nach § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. Sep-
tember 1986 (BGBl. I S. 1505) dürfen Pflanzenschutzmittel
auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch
genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittel-
bar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern
angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes kann die zu-
ständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen,
wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zu-
mutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden
kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbeson-
dere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht ent-
gegenstehen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- 1.1 Pflanzenschutzmittel:
die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes
aufgeführten Stoffe.
- 1.2 Freilandflächen:
die nicht durch Gebäude oder Überdachungen stän-
dig abgedeckten Landflächen, unabhängig von Be-
schaffenheit und Nutzung der Bodenoberfläche. Zu
den Freilandflächen gehören auch Verkehrsflächen
jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-,
Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tief-
bau- oder Landschaftsbaumaßnahmen veränderte
Landflächen.

**1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt-
nerische Nutzung:**

Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig be-
trieben werden und dabei auf die Gewinnung von
Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die
gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet
sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Hierzu
gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche
Grünanlagen, Friedhöfe und Versuchsanlagen für
wissenschaftliche Zwecke einschließlich der Wege
innerhalb der Anlagen. Sportanlagen, deren Flächen
überwiegend begrünt sind, gelten insgesamt als
gärtnerisch genutzt. Ausgenommen sind Gestal-
tungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Natur-
schutzes und der Landschaftspflege.

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Flä-
chen, die nicht oder nur mittelbar der landwirt-
schaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Bö-
schungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze und Flä-
chen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4 ff des
Landschaftsgesetzes. Gleiches gilt für Grünflächen
und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vor-
wiegend für gärtnerische, sondern für sonstige
Zwecke genutzt werden, z. B. Kinderspielplätze, um-
grünte Sandspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.

1.4 Oberirdische Gewässer:

die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Septem-
ber 1986 (BGBl. I S. 1529) genannten Gewässer.
Oberirdische Gewässer werden durch ihre Bö-
schungsoberkanten begrenzt.

1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb
eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag
von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu be-
sorgen ist.

2 Ausnahmegenehmigungen

2.1 Genehmigungsgrundsätze:

2.1.1 Strenger Maßstab

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Aus-
nahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzu-
legen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
muß auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt
werden.

2.1.2 Vordringlicher Zweck

Ein vordringlicher Zweck setzt gewichtige öffentli-
che oder private Interessen voraus. Diese sind dann
anzunehmen, wenn Gefahren für die menschliche
Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abgewen-
det werden sollen, z. B.:

- mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Beeinträchtigung der Funktion, des Korrosions-,
Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anla-
gen oder gelagerter Materialien,
- Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

2.1.3 Zumutbarer Aufwand

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

2.1.4 Öffentliche Interessen

Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie des Naturhaushalts vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel. Ob diese Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist nach Güterabwägung grundsätzlich im Einzelfall festzustellen. In gleichgelagerten Fällen kann auf Einzelfallentscheidungen verzichtet werden, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf auch nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer und zu einer Belastung von Kläranlagen führen. Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten, außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit nicht der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohnehin schon aufgrund der Schutzvorschriften untersagt ist. Dabei sind auch angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können.

2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen

Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der o. a. Genehmigungsgrundsätze auf

2.2.1 Anlagen des Verkehrs im Bereich

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
- der Straßen und Wirtschaftswege, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind, sowie der Mittelstreifen,
- der Flugbetriebsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
- der Hafenverkehrsflächen, soweit dies aus Hafensicherheitsgründen erforderlich ist.

2.2.2 Militärischen Anlagen,

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist. Dazu gehören militärische Fahrstraßen mit einer wasserundurchlässigen, festen Decke.

2.2.3 Anlagen des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks.

Für diese Anlagen gilt Nummer 2.2.2 entsprechend.

2.2.4 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr,

z. B. auf direkt an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Betriebsflächen, die aus Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei gehalten werden müssen.

2.2.5 Anlagen von Energieversorgungsunternehmen,

Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen sowie bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.

2.2.6 Sendeanlagen der Post sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.**2.2.7 Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind.**
Bei diesen Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung

möglich, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.

2.2.8 Bürgersteigen und Bahnsteigen.**2.3 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen**

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem auf

2.3.1 Hof- und Betriebsflächen und Schulhöfen.**2.3.2 Böschungen, Bahndämmen, Weg- und Straßenrändern.****2.3.3 Rast- und Parkplätzen.****2.3.4 Rad- und Wanderwegen.****2.3.5 Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen.**

Wenn auf Flächen nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wegen eines unabweisbaren vordringlichen Zwecks erforderlich erscheint, kann nach Anlegung eines strengen Maßstabs eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2.3.6 Gewässerflächen und unmittelbar an oberirdischen Gewässern.**2.3.7 Sonstigen Freilandflächen,**

die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer zu besorgen ist.

3 Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde,
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf den in Nummer 2.3.5 genannten Flächen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

erteilt werden.

4 Antragstellung und Genehmigungsbescheid**4.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die Genehmigungsbehörde zu richten. Er muß folgende Angaben enthalten:**

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zwecks und des unzumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren,
- Ort und Zeit der Anwendung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beizufügen, soweit Gründe der militärischen oder inneren Sicherheit nicht entgegenstehen),
- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge je Hektar, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik,
- Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet.

Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde sind weitere Unterlagen vorzulegen.

4.2 Ändern sich nach der Antragstellung wesentlich Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.**4.3 Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag schriftlich. Unbefristete Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Wird eine befr-**

stete Genehmigung erteilt, so soll der Genehmigungszeitraum die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

4.4 Der Genehmigungsbescheid ist kostenpflichtig.

5 **Schlußbestimmungen**

5.1 Die Vorschriften des § 64 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) bleiben unberührt.

5.2 Dieser Erlaß tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 722.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 4. 1991 - LS 7233

Nummer II 1.1 meiner Bek. v. 26. 5. 1989 (SMBl. NW. 802)
erhält folgende Fassung:

1.1 Gewerkschaftssekretär
Hans Joachim Teuber Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordrhein-
Westfalen
Abt. Rechtsschutz
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
4000 Düsseldorf 1
Tel.: (0211) 3683-0

- MBl. NW. 1991 S. 724.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 4. 1991 -
II B 6 - 451 - 11/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Dezember 1988 ausgestellte und bis zum 11. November 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps von Frau Fatma Mehpara Tezel, Mutter von Frau Konsularattaché Füsün Tezel, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1991 S. 724.

Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 1991 -
II B 6 - 404 - 1/90

Das dem bisherigen Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Louis de Clerck, am 8. 1. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1991 S. 724.

Honorarkonsulat der Republik Côte d'Ivoire, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 1991 -
II B 6 - 409 a - 1/88

Das Honorarkonsulat der Republik Côte d'Ivoire in Düsseldorf hat ab 15. März 1991 die folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 13, Hauptstraße 8

Telefon: 7 18 59 22

Telefax: 7 18 58 19.

- MBl. NW. 1991 S. 724.

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 9. 4. 1991 -
II C 4 - 428 - 21

An den anerkannten Preßluftatmern der Firma Auer, Modell BD 73 und Modell BD 183, bestehen gegen folgende geänderten Bauteile keine Bedenken:

Modell BD 73

- Neue Begurtung

- ca. 220 mm längerer Niederdruckschlauch

- ca. 470 mm längere Hochdruckleitung (Manometerleitung)

Die Verwendung des längeren Niederdruckschlauches und der längeren Hochdruckleitung ist sowohl in Verbindung mit der bisherigen - hierzu ist das Schlauchführungsset 4074-494 erforderlich - als auch mit der neuen Begurtung des Preßluftatmers, Modell BD 73, möglich. Ebenso kann die bisherige Ausführung des Niederdruckschlauches und der Hochdruckleitung auch in Verbindung mit der neuen Begurtung verwendet werden.

Modell BD 183

- Neue Begurtung

- ca. 470 mm längere Hochdruckleitung (Manometerleitung)

Die Verwendung der längeren Hochdruckleitung ist sowohl in Verbindung mit der bisherigen - hierzu ist das Schlauchführungsset 4074-894 erforderlich - als auch mit der neuen Begurtung des Preßluftatmers, Modell BD 183, möglich. Ebenso kann die bisherige Ausführung der Hochdruckleitung auch in Verbindung mit der neuen Begurtung verwendet werden.

An den anerkannten Preßluftatmern der Firma Interspiro, Modell MAS und Modell MAS-PE, wird anstelle der bisherigen Begurtung zukünftig die Verwendung der ebenfalls anerkannten Interspiro-Preßluftatmer Modell MAS 90-PE und Modell MAS 90-N befürwortet.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1991 S. 724.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 4. 1991 -
II C 4 - 4428 - 23

An der anerkannten Vollmaske der Firma Auer, Modell Auer 3 SP-F, bestehen gegen die Verwendung einer geänderten Ausatemventilvorkammer (Winkelvorkammer) mit einknöpfbarem Mikrofonlautsprecher keine Bedenken.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1991 S. 724.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 15. 4. 1991 - II C 4 - 4.428 - 24

Aufgrund der Prüfbescheinigung vom 8. 8. 1990 - Nr. 1/90 CSA - der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird der nachstehend näher bezeichnete Chemikalienschutzanzug für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Vollmaske
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	Auer Vautex Super-M
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Chemikalienschutzanzug M-F
Hersteller:	Auergesellschaft GmbH, Berlin

Der Chemikalienschutzanzug entspricht der VFDB-Richtlinie 0801.

Mit Prüfbericht vom 27. 8. 1990 hat die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, 4300 Essen, festgestellt, daß der anerkannte Chemikalienschutzanzug der Firma Auer, Modell Auer Vautex-Super, Typ BD, in der geänderten Ausführung

(3 mm Materialstärke bei der Sichtscheibe, Schnittänderung im Lungenautomatenbereich der Haube) den Anforderungen der VFDB-Richtlinien 0801 entspricht. Diese Änderungen dienen der Verbesserung der Trageigenschaften und werden daher anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1991 S. 725.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 4. 1991 - I B 5 - 1237

Der Dienstaussweis Nr. 263 der Regierungsangestellten Ingrid Fißler, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hotionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 725.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - v. 10. 4. 1991 - I B 5 - 1237

Der Dienstaussweis Nr. 07 des Herrn RAR Bernhard Baumert, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Essen, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 725. 725.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1988 der Rheinischen Landeskliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 4. 1991

Die Jahresabschlüsse der Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland per 31. 12. 1988 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten - Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können an sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 384, eingesehen werden.

Köln, den 12. April 1991

Dr. Fuchs
Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmelting

Rheinische Landesklinik Bonn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1988 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft N. Knabe, W. Stahl-schmidt, Dr. R. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungs-vermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, spar-samen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 11. 7. 1990

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audit Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstan-dungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

Der Lagebericht wurde als Bestandteil des Jahresbe-richtes gem. § 23 Gem KHBVO erstellt.

Düsseldorf, den 11. 7. 1990

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaft-

lichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, spar-samen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) we-sentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treu-hand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirt-schaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Köln

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Köln zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Lagebe-richt entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Bereich Forschung und Lehre wegen Nichtaushändi-gung oder nicht vorhandener prüffähiger Unterlagen nicht abschließend geprüft werden konnte. Soweit verfü-gbare Unterlagen hierzu eingesehen wurden, sind gesetzli-che Vorschriften (KHG, KHG NW, Gem KHBVO, BPIV, KHBV), Betriebssatzung sowie innerbetriebliche Anwei-sungen des Landschaftsverbandes Rheinland verletzt worden. Im übrigen hat die Prüfung der Ordnungsmäßi-keit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirt-schaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentli-chen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Be-anstandungen nicht ergeben mit der Einschränkung, daß die zur Forschung benutzten Geräte unzulässigerweise in voller Höhe der Anschaffungskosten aus Fördermitteln fi-nanziert wurden.

Auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Kosten- und Leistungsabrechnung ist hingewiesen worden.

Düsseldorf, den 2. 11. 1990

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Rheinische Landeslinik Langenfeld**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landeslinik Langenfeld zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

Rheinische Landeslinik Mönchengladbach**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landeslinik Mönchengladbach zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

Rheinische Landeslinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landeslinik Viersen zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

Rheinische Orthopädische Landeslinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Orthop. Landeslinik Viersen zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG (und der nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel) wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 1. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. von Schmeling

- MBl. NW. 1991 S. 725.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

**Beschlüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
vom 7. Dezember 1990**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 19. 4. 1991

Die von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 1990 gefaßten Beschlüsse werden gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgemacht:

Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen

Die Verbandsversammlung wählte

- 1) Herrn Bernhard Oesterschlink anstelle von Herrn Josef Krings zum ordentlichen Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Tarif- und Marketing-Ausschusses,
- 2) Herrn Dietrich Fischdick anstelle von Herrn Bernhard Oesterschlink zum ordentlichen Mitglied des Verkehrsausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Stadtbahnausschusses,
- 3) Herrn Werner Bischoff anstelle von Frau Ingeborg Friebe mit Wirkung vom 1. 1. 1991 zum ordentlichen Mitglied des Tarif- und Marketing-Ausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses.

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Zweckverbandes VRR und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund

Die Verbandsversammlung beschloß die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband VRR und stimmte dem Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes VRR zu.

Tarifangelegenheiten

Die Verbandsversammlung stimmte der Einführung eines tariflichen Sonderangebotes für Großabnehmer vom 1. Januar 1991 an zu (Ticket 2000/Firmenservice).

Folgende weitere Tarifsonderangebote fanden ebenfalls die Zustimmung der Verbandsversammlung:

- Sonderangebot aus Anlaß des 24. Deutschen Evangelischen Kirchentages
- Sonderangebot aus Anlaß der Bundesgartenschau 1991 in Dortmund
- Sonderangebot „Disco-Linien“
- Sonderangebot für Düsseldorfer Messen

Außerdem erklärte sich die Verbandsversammlung mit verschiedenen Änderungen in den tariflichen Überlappungsbereichen der Waben, im tariflichen Kurzstreckennetz und bei den Übergangstarifen einverstanden.

Schienestrecke Kaarst-Mettmann

Die Verbandsversammlung bat den Verkehrsminister des Landes NW, mit dem Bundesverkehrsminister über einen Weiterbetrieb der Schienenstrecke Kaarst-Neuss durch die Deutsche Bundesbahn über den Sommerfahrplan 1991 hinaus zu verhandeln. Der Vorstandsvorsteher wurde aufgefordert zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Deutsche Bundesbahn zum Weiterbetrieb der Strecke zu veranlassen. Daneben forderte die Verbandsversammlung den Geschäftsführer der VRR-GmbH auf zu sondieren, ob die Zweckverbandsmitglieder Kreis Neuss, Stadt Neuss, Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann zur Übernahme der einmaligen Investitionen und zur Abdeckung der laufenden Betriebsdefizite bereit sind. Außerdem sprach die Verbandsversammlung die Erwartung aus, daß die Deutsche Bundesbahn auf eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Schienenanlage verzichtet, wenn die Strecke von einer kommunalen/ regionalen Eisenbahngesellschaft betrieben wird.

Berücksichtigung der Belange des ÖPNV in Tempo-30-Zonen

Die Verbandsversammlung forderte die Zweckverbandsmitglieder auf, bei ihren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung die Verbundverkehrsunternehmen schon bei der Aufstellung der Planungen zu beteiligen und mehr als bisher darauf hinzuwirken, daß die Beteiligungsqualität mindestens gewahrt bleibt, möglichst aber verbessert wird.

Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1989 und erteilte dem Vorstandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1989 Entlastung.

Endgültige Umlagenabrechnung 1989 (Ist-Rechnung)

Die Verbandsversammlung empfahl dem Aufsichtsrat, die Ergebnisrechnung 1989 festzustellen.

Verbundetat 1991 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung, den Verbundetat 1991 einschließlich Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1991 zu genehmigen und damit die Vorgaben und Erwartungen zu verbinden, daß die prognostizierten Aufwendungen sich bei unveränderten Rahmenbedingungen nicht erhöhen dürfen und die Verbundverkehrsunternehmen höhere als die im Verbundetat 1991 ausgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erzielen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen.

Personalangelegenheiten

Die Verbandsversammlung ernannte Verbandsamtsfrau Gabriele Rating mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zur Verbandsamtsrätin.

Essen, den 19. April 1991

Der Vorstandsvorsteher
I. A.
Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1991 S. 727.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1991 S. 728.

Innenministerium**Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1973**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 5. 1991 -
V C 3 - 6.1123/6.1121/6.1151

1. Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1973 auf den

1. Juli 1991

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1991 abgeschlossen sein.

Der große Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991 soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Schulsommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden können. In den übrigen Bundesländern kann der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten in der Zeit nach Beendigung der Schulsommerferien liegen.

Während der Zeit der Schulsommerferien in Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. bis zum 31. 8. 1991 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachtung der Pflichten nach Nr. 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) nach Nr. 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

2. Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBI. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die

mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

- RdErl. v. 26. 5. 1981 (n.v.) - V A 3 - 6.1121,
14. 6. 1983 (MBI. NW. S. 1487),
7. 7. 1983 (n.v.) - V A 3 - 6.1124,
12. 6. 1985 (n.v.) - V A 3 - 6.1121/6.1123,
30. 4. 1990 (MBI. NW. S. 591),
19. 12. 1990 (n.v.) V C 3 - 6.1121.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgehen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o.g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1973) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

3. Den Erfassungsbehörden werden - wie in den Vorjahren - die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz sowie die Broschüre „Die Wehrpflicht“ zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.

Der Bundesminister des Innern hat hierzu ergänzend darauf hingewiesen, daß die mit der Broschüre „Die Wehrpflicht“ übermittelten Informationen auch hinsichtlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung ausreichend seien. Er hat deshalb Weisung erteilt, daß von der **Übersendung zusätzlichen Informationsmaterials** im Zusammenhang mit der Übersendung des Fragebogens (Formblatt 1 der Erfassungsvorschriften in berichtigter Fassung) **abzusehen ist**.

4. Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.
5. Der Bundesminister der Verteidigung hat vorgesehen, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1973 am 1. Oktober 1991 zu beginnen. Er hat im Interesse der Wehrpflichtigen darum gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich den Kreiswehrrersatzämtern zu übermitteln.

- MBI. NW. 1991 S. 729.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 5. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	17. 4. 1991	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Landwirtschaft	202
237 301	23. 4. 1991	Verordnung zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen	202
303	30. 4. 1991	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	202
97	17. 4. 1991	Verordnung NW TS Nr. 1/91 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	202
	19. 4. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet des Kreises Viersen (Bereiche für den Schutz der Natur)	204

- MBl. NW. 1991 S. 730.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569